

Vahlens Handbücher

Eugen Klunzinger

**Einführung in das
Bürgerliche Recht**

Vahlen

17. Auflage

Prof. Dr. Eugen Klunzinger ist Prof. i. R. für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Steuerrecht an der Universität Tübingen und betreut die Studierenden der Wirtschaftswissenschaft im Fach Privatrecht. Zugleich war er lange Jahre als Dozent für Bürgerliches Recht an der Wirtschafts- und Verwaltungsakademie Baden-Württemberg und der Steuerberaterkammer Stuttgart tätig.

„Der Klunzinger“ ist längst ein Lehrbuch-Klassiker. Er hat sich für viele Generationen von Studierenden als unentbehrliches Hilfsmittel beim Einstieg in das Bürgerliche Recht bewährt und überzeugt durch seine didaktische Grundkonzeption.

Er leistet wertvolle Hilfe auch in komplizierten Themenbereichen. Arbeitsanleitungen, Lernhinweise, Verständnis- und Wiederholungsfragen sowie viele Beispiele, Zusammenfassungen und Schaubilder bieten einen virtuellen Dialog zum ständigen Mitarbeiten und Wiederholen an. Die klare und verständliche Sprache sowie Übersichten und Skizzen unterstützen dabei, das Interesse und die Konzentration für den Lernstoff zu wecken und zu erhalten.

Die aktualisierte Neuauflage berücksichtigt den aktuellen Rechtsstand, insbesondere die Novellierungen im Kaufrecht und im Recht der Gebrauchsüberlassung und Dienstleistungen.

„Der Klunzinger“ wendet sich an Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an Universitäten und Fachhochschulen, an Berufs-, Wirtschafts- und Verwaltungsakademien sowie Teilnehmer an Lehrgängen der Industrie-, Handels- und Steuerberaterkammern.

Einführung in das Bürgerliche Recht

Grundkurs für Studierende der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

von

Dr. Eugen Klunzinger

Professor
an der Universität Tübingen

17., überarbeitete und erweiterte Auflage

Verlag Franz Vahlen München

ISBN Print: 978 3 8006 5886 2
ISBN E-Book: 978 3 8006 5887 9

© 2019 Verlag Franz Vahlen GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz: Fotosatz H. Buck
Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen
Druck und Bindung: Westermann Druck Zwickau GmbH
Crimmitschauer Str. 43, 08058 Zwickau

Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann – Bureau Parapluie

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Yes, you can!

Vorwort zur 17. Auflage

Yes, you can! Mit dieser Ermunterung will das nunmehr in 17. Auflage erscheinende Buch auch weiterhin Studienanfängern an den Universitäten, Fachhochschulen und Akademien ein Begleiter sein für einen verständlichen Einstieg in das Bürgerliche Recht.

Leitbild dabei ist, jedem Studierenden Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten zu vermitteln, die ihn befähigen, Grundzusammenhänge der Zivilrechtsdogmatik zu erkennen.

Diesem Ziel dienen die zahlreichen Übersichten, Zusammenfassungen, Wiederholungen und Schaubilder sowie Textauflockerungen durch Beispiele, Verständnisfragen, Lernhinweise und Ermahnungen. Auf diese Weise soll der Leser, ohne sich überfordert zu fühlen, mit Freude an seinen Lernfortschritten in einen permanenten Dialog mit dem Lernstoff treten.

Die Neubearbeitung erweitert diese lernpsychologischen Elemente und berücksichtigt die verschiedenen Novellierungen des BGB, insbes. im Kaufrecht sowie im Recht der Gebrauchsüberlassung und Dienstleistungen.

Bedanken möchte sich der Verfasser bei Frau Ingrid Ott und Herrn Olaf Harms für die Unterstützung bei der Korrekturdurchsicht und der Anfertigung des Sachverzeichnisses. Auch schuldet der Verfasser Dank Herrn Lektoratsleiter Thomas Ammon und Frau Anke Humphrey vom Verlag Vahlen für die angenehme Zusammenarbeit bei der Anfertigung der Neuauflage.

Hinweise und Verbesserungsvorschläge sind auch weiterhin willkommen, am einfachsten über meine Tübinger Mailadresse eugen.klunzinger@uni-tuebingen.de.

Tübingen, Sommersemester 2019

Eugen Klunzinger

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Der vorliegende Grundriss dient einem pädagogischen Zweck: Er möchte solchen Lesern den „Einstieg“ in das bürgerliche Recht erleichtern, die zu Beginn oder im Verlauf ihres Studiums bzw. im Rahmen der Berufsfortbildung eine „Grundausbildung im Privatrecht“ absolvieren und sich im Anschluss daran einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung unterziehen müssen. Angesprochen sind damit Studienanfänger der Rechtswissenschaft sowie Studierende wirtschaftswissenschaftlicher und anderer Disziplinen, die juristische Vorlesungen nur im Nebenfach besuchen.

Das didaktische Grundanliegen bedingt Kompromisse. So ist es in diesem Rahmen weder möglich noch unbedingt erforderlich, den Stoff bis in alle theoretischen Verästelungen abzuhandeln. Auch wurde bewusst auf einen umfangreichen Anmerkungsapparat verzichtet. Ziel musste bleiben, dem Leser den Zugang zur Materie zu verschaffen und ihm die unverzichtbaren Grundbegriffe, Grundprinzipien und Grundzusammenhänge des materiellen Rechts zu erläutern.

Mit Rücksicht auf den ins Auge gefassten Personenkreis versucht die Darstellung, den Leser durch Arbeitsanleitungen, Lernhinweise, Wiederholungs- und Verständnisfragen sowie durch Beispiele, Zusammenfassungen und graphische Mittel zum ständigen Mitarbeiten und Repetieren anzuleiten. Es ist ein besonderes Anliegen des Verfassers, mit derartigen „Textauflockerungen“ dem Leser entgegenzukommen. Übersichten und Skizzen sollen dem Studenten helfen, die jeweiligen Lernschritte abzuschätzen und zu bewältigen, das eben Gelesene und Erlernte zu rekapitulieren und zu speichern, um ihm so durch permanente Lernkontrolle einen gesicherten Kenntnisstand als Voraussetzung für den Studien- und Ausbildungserfolg zu verschaffen.

Der Grundriss basiert in weiten Teilen auf Vorlesungen und Übungen des Verfassers über Jahre hinweg an der Universität Tübingen und anderen Bildungseinrichtungen.

Besonders verwiesen sei auf die dem eigentlichen Text vorangestellten Studienhinweise, die der Verfasser nicht nur vor dem Durcharbeiten des Buches, sondern auch zwischendurch immer wieder zur geflissentlichen Lektüre empfiehlt!

Inhaltsübersicht

Teil I: Einführung

§1 Begriff, Funktionen und Erscheinungsformen des Rechts	5
§2 Rechtsgrundlagen des bürgerlichen Rechts	15
§3 Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung	21

Teil II: BGB – Allgemeiner Teil

1. Kapitel: Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

§4 Die Rechtssubjekte	37
§5 Das subjektive Recht	49
§6 Die Rechtsobjekte	66

2. Kapitel: Grundbegriffe der Rechtsgeschäftslehre

§7 Rechtsgeschäftliches Handeln	79
§8 Die Willenserklärung	83
§9 Das Rechtsgeschäft	95
§10 Der Vertrag	101

3. Kapitel: Wirksamkeitsvoraussetzungen des Rechtsgeschäfts

§11 Die Geschäftsfähigkeit	139
§12 Die Form des Rechtsgeschäfts	149

4. Kapitel: Mangelhafte Rechtsgeschäfte

§13 Inhaltliche Grenzen privatautonomer Gestaltungsformen	163
§14 Willensmängel	175
§15 Aufrechterhaltung nichtiger Rechtsgeschäfte	192

5. Kapitel: Zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen bei Rechtsgeschäften

§16 Bedingte und befristete Rechtsgeschäfte	199
§17 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte	204

6. Kapitel: Rechtsgeschäftliches Handeln für Dritte

§18 Die Stellvertretung	212
§19 Vertretung ohne Vertretungsmacht	227
§20 Grenzen der Vertretungsmacht	230

Teil III: BGB – Allgemeines Schuldrecht

§21 Funktionen und Systematik des Schuldrechts	241
--	-----

1. Kapitel: Begriff und Arten des Schuldverhältnisses

§22 Das Wesen des Schuldverhältnisses	249
§23 Arten der Schuldverhältnisse	255

2. Kapitel: Inhalt des Schuldverhältnisses

§24 Die Leistungspflicht	265
§25 Der Leistungsgegenstand	270
§26 Zeit und Ort der Leistung	279
§27 Leistung durch Dritte	285

§ 28 Leistung an Dritte	287
§ 29 Der Vertrag zugunsten Dritter	288
§ 30 Die Zurückbehaltung der Leistung	297
§ 31 Schadenersatz	302

3. Kapitel: Beendigung des Schuldverhältnisses

§ 32 Die Erfüllung	323
§ 33 Erfüllungssurrogate und sonstige Beendigungsgründe	328

4. Kapitel: Leistungsstörungen im Schuldverhältnis

§ 34 Erscheinungsformen der Leistungsstörung	343
§ 35 Die Unmöglichkeit	345
§ 36 Die Verzögerung der Leistung durch den Schuldner (Schuldnerverzug)	363
§ 37 Pflichtverletzung durch Schlechtleistung und Nebenpflichtverletzungen	373
§ 38 Pflichtverletzung durch Verschulden beim Vertragsschluss (culpa in contrahendo)	379
§ 39 Der Gläubigerverzug	385
§ 40 Zusammenfassung und Wiederholung: Die Rechtsfolgen von Leistungsstörungen	389

5. Kapitel: Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern im Schuldverhältnis

§ 41 Gläubigermehrheit	407
§ 42 Schuldnermehrheit	410

6. Kapitel: Gläubiger- und Schuldnerwechsel

§ 43 Die Forderungsübertragung	417
§ 44 Die Schuldübernahme	424

Teil IV: BGB – Besonderes Schuldrecht

§ 45 Funktion und Systematik des Besonderen Schuldrechts	435
--	-----

1. Kapitel: Veräußerungsverträge

§ 46 Der Kauf	444
§ 47 Die Schenkung	505

2. Kapitel: Gebrauchsüberlassungsverträge

§ 48 Die Miete	514
§ 49 Sonstige Gebrauchsüberlassungsverhältnisse	527

3. Kapitel: Dienstleistungen

§ 50 Der Dienstvertrag und ähnliche Verträge	540
§ 51 Der Werkvertrag und ähnliche Verträge	550
§ 52 Sonstige Dienstleistungsverhältnisse	569

4. Kapitel: Sonstige Leistungsversprechen

§ 53 Die Bürgschaft	579
§ 54 Schuldverhältnisse zur Klarstellung von Verbindlichkeiten	584
§ 55 Gewagte Verträge	587
§ 56 Wertpapierrechtliche Grundformen	588

5. Kapitel: Gesetzliche Schuldverhältnisse

§ 57 Die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	596
§ 58 Die ungerechtfertigte Bereicherung	602
§ 59 Die unerlaubte Handlung	617

Teil V: BGB-Sachenrecht**1. Kapitel: Allgemeine Lehren**

§ 60 Der Regelungsbereich des Sachenrechts	651
§ 61 Grundprinzipien des Sachenrechts	654

2. Kapitel: Besitz und Eigentum

§ 62 Der Besitz	663
§ 63 Inhalt und Schutz des Eigentums	671
§ 64 Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb	680
§ 65 Sonstige Formen des Eigentumserwerbs	692

3. Kapitel: Sonstige dingliche Rechte

§ 66 Allgemeine Regeln	701
§ 67 Nutzungsrechte	705
§ 68 Sicherungsrechte	708

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
arg.(e)	Argument (aus)
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c.i.c.	culpa in contrahendo
DB	Der Betrieb
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EntgeltfortzahlungsgG	Entgeltfortzahlungsgesetz
ErbbaurG	Gesetz über das Erbbaurecht
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende(r)
ff.	fortfolgende

G	Gesetz
GBO	Grundbuchordnung
gem.	gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Gl	Gläubiger
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GrS	Großer Senat
GrstVG	Grundstückverkehrsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
HöfeO	Höfeordnung
Hs	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. H. v.	in Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V.	in Verbindung
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Kap.	Kapitel
Kfz.	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
LKW	Lastkraftwagen
LM	Lindenmaier/Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliches
OHG	Offene Handelsgesellschaft

Pkw	Personenkraftwagen
PrKG	Preisklauselgesetz
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RG	Rechtsgeschäft(e)/Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz, Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt/e/n/r
StGB	Strafgesetzbuch
str.	strittig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
s. u.	siehe unten
SV	Sachverhalt
t	Tonne(n)
TB	Tatbestand
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.	und, unten
u. a.	unter anderem, und andere
u. a. m.	und anderes mehr
usf.	und so fort
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
u. v. a. m.	und viele(s) andere mehr
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von/vom
Var.	Variante
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
WE	Willenserklärung
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WG	Wechselgesetz
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil

Lern- und Studienhinweise

I. Zehn Grundregeln für das richtige Arbeiten

Jedes Ergebnis hat seine Ursache(n), auch und gerade im Studium. Ob ein Student erfolgreich abschließt, hängt nicht zuletzt auch davon ab, wie er seine Chancen nutzt und von den Angeboten Gebrauch macht, die ihm während seiner Ausbildung in vielfältiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Erfahrungsgemäß tut sich der Studienanfänger beim Übergang vom Gymnasium in die Anonymität der Hochschule schwer. Akademische Freiheit verlangt viel Disziplin gegenüber der eigenen Person, sie verführt leicht zur „akademischen Faulheit“. Wer ein Studium erfolgreich abschließen will, muss zunächst das Lernen lernen. Vielen Studenten fällt dies (zumindest am Anfang) schwer. Jeder Student, der Jurastudent in erster Linie, aber auch der Student der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, der Privatrecht nur im Nebenfach betreibt und möglicherweise die abschließende Prüfung nur als notwendiges Übel ansieht, sollte die nachfolgenden zehn Regeln und Ermahnungen beherzigen. Der Verfasser bezieht sich bei seinen Empfehlungen auf eine langjährige Erfahrung als Dozent. Sie sollen für den Studenten auch Richtschnur für sein Lernverhalten in den übrigen Disziplinen seines Studiums sein.

1. Das „ökonomische Prinzip“

Einem Studenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sollte einleuchten, dass optimales Handeln am ökonomischen Prinzip orientiert sein muss: Der Mitteleinsatz soll den höchsten Ertrag bringen! Dies bedingt Lerndisziplin. Wer sich mit dem Recht beschäftigt, tut dies am besten unter intensiver Nutzung der Lehr- und Lernangebote. Dazu gehört auch und gerade der Besuch der Vorlesung. Wer sich in der deutschen Hörsaal-Landschaft auskennt, weiß: Die Zahl der Zuhörer nimmt oft schon nach wenigen Wochen merklich ab. Lassen wir es dahingestellt, ob dies am Dozenten oder am Hörer liegt. Die landläufige Entschuldigung, mit der Studenten ihr schlechtes Gewissen zu besänftigen pflegen, lautet meist: Das lese ich besser zu Hause nach! Wirklich? Meine Empfehlung deshalb: Zwingen Sie sich, beißen Sie sich durch, make the best of it! Was aber ganz wichtig ist: Machen Sie von Anfang an das Gesetz zu Ihrem ständigen Begleiter! Intensiver, als durch die Lektüre des Gesetzes geht's nicht. Und im übrigen gilt: „Ein Blick in das Gesetz beseitigt manchen Zweifel“!

2. Das „hic-et-nunc Prinzip“

Was getan werden muss, sollten Sie sofort und intensiv tun. Dieses Prinzip ist wohl von allen schönen Maximen das am schwersten zu befolgende. Die Vielfältigkeit des Lebens bedingt für jedes Individuum eine Fülle von Angeboten, etwas Unangenehmes zugunsten anderer Dinge zu verschieben oder ganz zu lassen.

Verhängnisvolle „Weisheiten“ begünstigen dies: „Das muss ich demnächst auch einmal tun ...“ oder „was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen“. Der Student hat es damit aber noch lange nicht in den gesicherten Bestand seines Examenswissens aufgenommen. Auch hier ist der Weg zu mancherlei unerwünschten Entwicklungen mit guten Vorsätzen gepflastert. Der Gedanke: „Das muss ich demnächst auch einmal tun“ führt sehr schnell zu einer Anhäufung nicht oder nur teilweise bewältigten Stoffes und damit zu Lücken, die nur langwierig und mit unverhältnismäßig hohem Arbeitsaufwand wieder geschlossen werden können. Gehen Sie also immer an eine Sache mit dem Willen und in dem Bewusstsein heran, diese jetzt und endgültig zu erledigen, ein Problem, ein Rechtsgebiet oder eine Aufgabe jetzt und endgültig zu erarbeiten und zu erlernen, aber niemals mit dem Ansatz, „dies dann noch einmal nachzulesen oder sich vorzunehmen“. Für die Vorlesung gilt: Wenn Sie schon eine Vorlesung besuchen, dann auch mit dem festen Willen und der Bereitschaft mitzuarbeiten. Wer die stickige Atmosphäre eines schlecht gelüfteten Hörsaals auf sich nimmt, aber nicht die Kraft aufbringt, der Diktion des Vortragenden zu folgen, sollte wirklich besser in sauerstoffreicher Umgebung spazieren gehen und auf diese Weise wenigstens die physische Basis seiner Lernfähigkeit verbessern.

3. Vor-, Mit- und Nacharbeiten

Konstantes Arbeiten ist der Schlüssel zum Erfolg. Ohne Fleiß (auch bei bester Begabung) kein Preis! Allgemein gilt: Wer schon vor der Vorlesung (z. B. während der Semesterferien) ein bestimmtes Gebiet in einem kurz gehaltenen Grundriss überfliegt (oder auch nur das Gesetz durchliest) und sich damit von vornherein ein Gerüst verschafft, wird jede Unterrichtsveranstaltung mit unvergleichlich höherem Gewinn absolvieren.

Gehen Sie nach der Vorlesung das Gehörte noch einmal kurz durch, werfen Sie wenigstens einen Blick auf die entsprechenden Seiten im Lehr- oder Gesetzbuch. Dann bleiben Ihre Gehirnzellen „up to date“. Lassen Sie es beim jeweiligen Stoffgebiet nicht zu einer rasch anwachsenden und frustrierenden „Bugwelle“ kommen! Das Studium ist ein Langstreckenlauf; die Bummelei unterwegs rächt sich beim Endspurt, wenn der Einlauf in die Zielgerade zu weit weg ist.

Abbreckendes „Vorbild“ ist der Student, der den Lernstoff erst 14 Tage vor dem Prüfungstermin in Tag- und Nacharbeit unter Zuhilfenahme von Aufputsmitteln durchzupeitschen versucht. Abgesehen davon, dass er es sich dadurch unnötigerweise schwer macht, kann mit Sicherheit gesagt werden, dass derart in einer Schnellbleiche Angelerntes auch ebenso schnell wieder vergessen ist. Dass dies weder der Sinn einer Vorlesung noch der des Studiums sein kann, leuchtet ein, denn schließlich gilt ja auch: *Non scholae, sed vitae discimus* ...

4. Arbeiten mit dem Gesetz

Der Jurist ist kein „freischaffender Künstler“. Grundlage und damit auch Arbeitsgrundlage für jeden, der sich mit dem Privatrecht beschäftigt, ist das Gesetz. Da das Bürgerliche Gesetzbuch im Hinblick auf seine Entstehungsgeschichte eine Kodifikation von hohem wissenschaftlichem Rang darstellt (insofern also „kom-

primierten Professorenschweiß“ repräsentiert), wird das ökonomische Prinzip im vorbezeichneten Sinne optimal mit der direkten und ständigen Arbeit am Gesetz verwirklicht. Ein Gesetzbuch soll für den Studenten keine wertvolle Lyrik, sondern „Arbeitsgesetzbuch“ sein. Unterstreichen, Kolorieren und Kommentieren sind daher im höchsten Grade wünschenswert und für den Benutzer gewinnbringend. Allerdings soll nicht unterschlagen werden, dass die Prüfungsordnungen im Examen nur die Benutzung „unkommentierter Gesetzestexte“ gestatten. Gewiss wird man von einem Studenten nicht verlangen, dass er alle Paragraphen im Kopf hat. Auf der anderen Seite müssen aber manche Dinge einfach präsent sein. Wer etwa die Anspruchsgrundlagen für die Pflichten aus dem Kaufvertrag erst im Sachverzeichnis sucht, kann nicht verlangen, dass man ihm eine erfolgreiche Grundausbildung im Privatrecht attestiert. Wichtig (und daher im nachfolgenden Text dieses Buches immer wieder als Imperativ aufgeführt) ist für den Studenten die wiederholte Lektüre der zitierten Paragraphen. Er lernt dadurch zugleich die juristische Semantik, die gerade Anfängern und Nebenfächlern aus verständlichen Gründen immer wieder Schwierigkeiten macht. Dabei ist eine seit alters her bewährte Regel zu beachten: Wer einen Paragraphen nachschlägt, sollte ihn erstens ganz lesen und zweitens „drei Paragraphen davor und drei Paragraphen danach“ in die Überprüfung mit einbeziehen. Der Grund ist einleuchtend: Aus den Textstellen davor erkennt man besser den Gesamtzusammenhang; die Textstellen danach enthalten oft Ausnahmen oder Variationen des zuvor an der betreffenden Gesetzesstelle Geregelter!

5. Planmäßiges Arbeiten

Das In-den-Tag-Hineinleben wird wohl von niemandem als erfolgreiches Lebenskonzept angesehen werden. Genauso verhält es sich mit dem Studium. Jeder Student sollte sich deshalb für alle Disziplinen einen Plan zurechtlegen. Eine gute Zeiteinteilung ist schon der halbe Erfolg. Der Plan ermöglicht das stetige Arbeiten und die Kontrolle darüber. Freilich setzt er Disziplin und Augenmaß voraus. Auf keinen Fall sollte man sich zu viel vornehmen („ja, mach nur einen Plan ...“). Wer, um sich selbst zu beruhigen, in einen Plan zu viel reinpackt, wird ihn nicht erfüllen. Rückstände führen mit Sicherheit zur Frustration und blockieren den Neuanfang.

6. Repetitio est mater studiorum

Ein weit verbreiteter, aber verhängnisvoller Irrtum des Anfängers liegt darin zu glauben, was man einmal gehört oder gelesen hat, sei bereits Bestandteil eines gesicherten Erfahrungsschatzes. Ohne Repetition ist ein solcher nicht zu erlangen. Deshalb sollte das Wiederholen ständiger Wegbegleiter des Studiums werden. Dabei helfen Unterlagen, die man beim Durcharbeiten entsprechend kommentiert und koloriert hat. Jede Repetition ist zugleich Lernkontrolle. Man hat sein Ziel erreicht, wenn man das Repetierte jederzeit „wieder (zurück)holen“ kann.

7. „Lieber etwas, als gar nichts“

Wenn der Student Rückstände feststellt, wird es nicht selten kritisch: Sie blockieren den Neuanfang und können manchmal auch bei einem noch vorhandenen

Rest von Lernwilligkeit den Weg zu einer ordentlichen und regelmäßigen Arbeit verbauen. Machen Sie sich deshalb klar, dass „etwas immer noch besser ist, als gar nichts“. Beginnen Sie wieder mit „kleinen Happen“, auch in kleinen Zeitebschnitten. Vielleicht hilft Ihnen auch die Zuflucht zu Ratschlägen aus der Kategorie „Oma’s Lebensweisheiten“: Notieren Sie auf einen Zettel das Gebiet/die Seite(n)/die Paragrafenkette, die Sie am nächsten Tag durcharbeiten wollen. Sie werden sehen, dass jedes Mal, wenn Sie auf der Liste einen Punkt als erledigt abhaken, sich Ihr studentisches Lebens-/Lerngefühl verbessert. Nicht nur für die beschriebene Rückstandssituation gilt, dass man zum Lernen nahezu jede Lebenslage nutzen kann: Die Lektüre des Skripts in der Straßenbahn, das Studium einer Skizze im Wartezimmer beim Zahnarzt, der Blick in das Gesetz vor dem Einschlafen ... Um nicht falsch verstanden zu werden: In manchen Lebenslagen braucht man Zeit und „Abstand von den Dingen“, um nicht die Freude zu verlieren. Auch soll sich das Erarbeitete und Gelernte „setzen können“. Eine „geistige Ruhepause“ im Anschluss an ein anstrengendes Tagewerk hat auch der „Arbeiter der Stirn“ wohlverdient.

8. Formulierungs- und Argumentationsschulung

Nicht jeder ist ein Cicero, von Kant ganz zu schweigen. Der „Durchschnittsstudent“ muss sich erst einmal im Formulieren und Argumentieren üben. Wer in seiner Heimatdisziplin leidlich zurechtkommt, wird erfahrungsgemäß bei fachfremden Gebieten erneut Schwierigkeiten haben. Diese Erfahrung macht jeder Studienanfänger, der sich mit rechtswissenschaftlichen Disziplinen, mit den dort gültigen Maximen, Termini und Redewendungen erst anfreunden muss. Bei alledem hilft „laut zu lernen“. Man wird sehr schnell erkennen, dass Gestotter und Versiegen des Redeflusses weniger auf die Fähigkeit der Artikulation allgemein als auf mangelnden Kenntnisstand zurückzuführen sind. Die Beschäftigung mit dem Gesetz und anderen Hilfsmitteln wird das Argumentationspotential auch im fremden Fachgebiet schnell erhöhen. Auf den Punkt gebracht: Nur was man einem anderen erklären kann, hat man auch verstanden! Dem steht nicht entgegen, das Gelernte mit eigenen Worten darzustellen, um zu überprüfen, ob es wirklich verstanden oder nur auswendig gelernt wurde. Die Kenntnis der Fachsprache und die Fähigkeit, mit eigenen Worten zu argumentieren, sollen sich ergänzen. Verräterisch sind regelmäßig relativierende Hinweise in der Diktion („praktisch“, „gewissermaßen“, „eigentlich“ usw.), mit denen der Angesprochene seine Unsicherheit zu kaschieren versucht. Lernziel einer Grundausbildung in Rechtswissenschaft sollte aber auch sein, dass sich der Examineierte einigermaßen sicher der Rechtssprache bedienen kann. Schlimm, wenn ein Student auch nach mehreren Semestern noch vom „Eigentum“ an einer Forderung spricht, Rechts- und Geschäftsfähigkeit durcheinanderwirft, als Beispiel für ein einseitiges Rechtsgeschäft die Schenkung nennt, Vollmacht und Vertretungsmacht definitorisch nicht auseinanderhalten kann etc. etc. ...

9. Gedächtnisschulung

Kenntnislücken werden nicht selten mit einem angeblich schlechten Gedächtnis entschuldigt. Wer so etwas behauptet, macht es sich zu einfach. Das Gedächtnis

ist eine Funktion der Aufmerksamkeit, diese wiederum hängt ab vom Interesse. Zudem lässt sich jedes Gedächtnis schulen, nicht zuletzt durch Repetition (s. o.). Denken und Lernen in Gliederungen, Notieren, Skizzieren und Exemplifizieren – oft auch nur mehr Fleiß –, verbessern das Gedächtnis schnell und merklich.

10. Lerndisziplin

Das ökonomische Prinzip ist ein Ideal. Jeder bestimmt in seinem Studium selbst, inwieweit er es verwirklicht. Das bedingt nicht nur „lernen, lernen und nochmals lernen“ (Lenin), sondern vor allem auch Lerndisziplin gegenüber sich selbst. Sie ist eine Tochter der Askese. Ökonomisch lernen heißt z. B., vom Grundsatz zum Detail zu gehen und sich nicht in Nebensächlichkeiten zu verlieren. Denken und Reden in Gliederungen verschaffen Klarheit für einen selbst und für den Adressaten. Wer eine Skizze macht, erleichtert sich das Arbeiten. Da die meisten Menschen mehr optisch als akustisch veranlagt sind, kommt graphischen Darstellungen beim Lernprozess ein entscheidendes Gewicht zu. Wer eine Übersicht anfertigt, wer unterstreicht, koloriert, erleichtert sich das Arbeiten und schafft sich letztlich auch die Voraussetzungen für ein photographisches Gedächtnis. Die Physik kennt das Trägheitsprinzip, die Lernpsychologie nicht minder. Das geistige Trägheitsprinzip zu überwinden, ist der Schlüssel zum Erfolg. Wem es gelingt, der wird Freude und Spaß am Lernen haben. Und er wird Erfolg haben. Dann ist's geschafft. Denn nichts ist so stimulierend wie der Erfolg, auch im Studium! Beherzigen Sie die Mahnung des legendären schwäbischen Unternehmers Robert Bosch (1862 bis 1942): „Wer aufhört, besser zu werden, hat aufgehört, gut zu sein!“ In diesem Sinne wünsche ich dem Leser viel Erfolg beim Durcharbeiten dieses Buches.

II. Hilfsmittel

Jeder Handwerker benötigt sein Handwerkszeug. Auch der Student kann auf ein Mindestmaß an Hilfsmitteln nicht verzichten.

1. Gesetze

Der Besitz eines Gesetzestextes ist für jeden Studenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unverzichtbar. **Ein Blick in das Gesetz beseitigt manchen Zweifel!** Das ergibt sich schon daraus, dass im Gegensatz zu anderen Wissenschaften in der Jurisprudenz viele theoretische Streitfragen durch den Gesetzgeber eindeutig entschieden sind. Kritik und Reflexion sollen dadurch nicht eingeschränkt, lediglich auf das am Beginn des Studiums angebrachte Maß reduziert und auf den richtigen Ort konzentriert werden. Daher ist es mindestens genauso wichtig zu wissen, „wo etwas steht“, um dann (ggf. nach vorhergehendem Abwägen, wie die gesetzgeberische Lösung sein könnte) erst durch entsprechendes Nachschlagen festzustellen, „was drin steht“. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder man besorgt sich eine gebundene Textausgabe des jeweiligen Gesetzes oder eine in „Lose-Blatt-Form“ aufgelegte Gesetzessammlung. Die Vor- und Nachteile sind klar: Gebundene Textausgaben einzelner Gesetze sind handlicher als die volumi-

nöse Lose-Blatt-Sammlung, die den Besitzer schon von weitem als Anhänger der Jurisprudenz ausweist. Der Vorteil einer Lose-Blatt-Sammlung liegt darin, dass sie bei Novellierungen nicht jeweils veraltet, vielmehr durch laufende Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten werden kann.

a) Gebundene Textausgaben

Bürgerliches Gesetzbuch mit zugehörigen Gesetzen und EG-Richtlinien. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Rote Textausgabe, Verlag C. H. Beck München.

Bürgerliches Gesetzbuch. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis. Beck-Texte im dtv Nr. 5001.

Aktuelle Wirtschaftsgesetze (Die wichtigsten Wirtschaftsgesetze für Studierende, Verlag Vahlen, München).

b) Loseblatt-Sammlungen

Schönfelder Deutsche Gesetze. Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts, begründet von Heinrich Schönfelder, C. H. Beck München. Wirtschaftsgesetze. Loseblatt-Sammlung für Juristen und Wirtschaftsfachleute. Verlag C. H. Beck München.

2. Fachliteratur

Das juristische Studium im Hauptfach bedingt auch die intensive Auseinandersetzung mit dem juristischen Fachschrifttum. Für den Studenten, der Jura nur im Nebenfach belegt, und den Praktiker, dem es mehr auf Grundzüge und Ergebnisse ankommt, wird dieser Aspekt sicher geringere Bedeutung haben. Aber auch wer sich (zunächst) nur einen Grundstock juristischen Wissens aneignen will, kommt um eine Beschäftigung mit der Literatur nicht herum, wenn er in Randdisziplinen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, wie etwa bei der Wirtschafts- und Steuerberatung oder gar im Rahmen einer Diplom- oder Hausarbeit, Sachgebiete mit deutlich juristischem Zuschnitt bearbeiten muss. Zu nennen sind:

a) Kommentare

Zur Vertiefung von Einzelfragen und zur schnellen Orientierung bietet sich die Lektüre eines Kommentars an. Er enthält systematisch nach Paragraphen eines Gesetzestextes geordnete Erläuterungen mit Hinweisen auf ergangene Gerichtsentscheidungen und weiterführende Literatur. Neben den „Großkommentaren“, die teilweise allein zu einzelnen Gesetzesstellen bereits den Umfang von Handbüchern annehmen, verwendet die Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatung vor allem „Kurzkommentare“, deren Wert insbesondere in der aktuellen und vollständigen Aufnahme aller zu einem bestimmten Rechtsproblem einschlägigen Fundstellen liegt.

b) Lehrbücher, Grundrisse, Fallsammlungen

Das klassische Lehrbuch will einen systematischen Überblick über ein bestimmtes Rechtsgebiet vermitteln. Im bürgerlichen Recht ist der Titel des Lehrbuchs in der

Regel identisch mit den einzelnen Büchern zum BGB (Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht). Umfassende Lehrbücher geben nicht nur einen Überblick über den Gesetzestext und dessen Weiterentwicklung in Literatur und Gerichtspraxis; sie leisten auch durch eigene Theorie- und Systembildung einen weiterführenden dogmatischen Beitrag. Der junge Jurastudent sollte sich schon frühzeitig den bei der Lektüre eines derartigen Lehrbuchs verlangten Anforderungen stellen; Studenten im Nebenfach und Praktiker werden dagegen nicht selten überfordert oder doch zu einem, gemessen an Aufwand und Ertrag, unökonomischen Verhalten aufgefordert sein, wollte man von ihnen die (sicherlich gewinnbringende) Be- und Durcharbeitung eines theoriebeladenen Lehrbuchs im klassischen Sinne verlangen. Im Laufe der Zeit hat sich parallel zur Entwicklung der „Massenuniversität“ auch auf dem Lehrbuchsektor ein Wandel vollzogen. Kurzlehrbücher, Grundrisse, „Lernbücher“ und „Arbeitsbücher“ sind auf didaktischem Gebiet im Vormarsch. Dagegen ist so lange nichts zu sagen, wie der Student, der über eine Grundausbildung hinaus Kenntnisse erlangen will, sein juristisches Lern- und Weltbild nicht bereits mit dem Grundriss abschließt. Auch hier gilt: Alles zu seiner Zeit und an seinem Platz!

c) Monographien

Bestimmte Fragen aus einzelnen Rechtsgebieten werden in Monographien erschöpfend und dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechend abgehandelt. Oft handelt es sich um Dissertationen und Habilitationen. Daraus ergibt sich, dass Monographien für den Studienanfänger nur bei Problemstellungen im Rahmen der Anfertigung von Hausarbeiten und Seminarreferaten Pflichtlektüre sein können.

3. Entscheidungssammlungen

Wir haben im deutschen Recht kein „case-law“. Trotzdem kommt der Rechtsprechung auch für unseren Rechtskreis erhebliche und immer stärker werdende Bedeutung zu. Namentlich die Praxis wird sich in aller erster Linie an Gerichtsentscheidungen orientieren. Man findet diese in den amtlichen Sammlungen der Gerichte und im Rechtsprechungsteil einzelner Fachzeitschriften.

Höchstrichterliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs von grundsätzlicher Bedeutung erscheinen in der amtlichen Sammlung „Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen“, abgekürzt: „BGHZ“. Die Zitierung erfolgt nach Band und Seitenzahl. Beispiel: BGHZ 214, 204 (Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 14.3.2017, veröffentlicht im 214. Band der amtlichen Sammlung auf Seite 204 zur Frage, ob ohne Einwilligung versandte E-Mails einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen.

Wichtige Entscheidungen des früheren Reichsgerichts finden Sie in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (abgekürzt: „RGZ“).

4. Fachzeitschriften

Jede juristische Disziplin verfügt über Fachzeitschriften. Sie gliedern sich im Wesentlichen in einen Aufsatz- und einen Rechtsprechungsteil. Je nach dem Charakter der Zeitschrift werden insbesondere aktuelle Fragen abgehandelt und wichtige Gerichtsentscheidungen kommentiert. Auch der junge Jurist sollte sich entschließen, von Beginn seines Studiums an eine Fachzeitschrift zu abonnieren. Die Verlage kommen diesem Bedürfnis nicht nur durch den günstigeren Bezugspreis für Studenten entgegen; es wurden auch speziell für das juristische Studium geeignete Ausbildungszeitschriften auf den Markt gebracht.

5. Datenbanken und juristische Informationssysteme

Der zeitsparende Einsatz des Computers zur Textverarbeitung bei Hausarbeiten und Seminarreferaten ist inzwischen allgemein üblich. Darüber hinaus ist (auch im Hinblick auf das spätere Berufsleben) die Beschäftigung mit computergestützten Informationssystemen bereits während des Studiums gewinnbringend.

Wer sich für eine Haus-, Seminar- oder Diplomarbeit rasch über den Sachstand einer Rechtsfrage orientieren will, kann juristische Datenbanken zu Rate ziehen: **juris** (www.juris.de); **beck-online** (www.beck-online.beck.de); **lexisnexis** (www.lexisnexis.de).

Auch für Seminarreferate, Abschlussarbeiten sowie die Bachelor- und Master-Thesis lässt es sich munter „googeln“. Gegen derartige Aktivitäten ist nichts einzuwenden, wenn sich die User der nicht immer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Qualität ihrer Erkenntnisgewinnung und deren limitierten Zitierfähigkeit bewusst sind sowie die Grenzen zum Plagiat nicht überschreiten.

Teil I: Einführung

Kapitelübersicht

§1 Begriff, Funktionen und Erscheinungsformen des Rechts	5
I. Recht als Ordnungsfaktor	5
1. Recht als staatlich durchsetzbare Verhaltensordnung	5
2. Recht, Sitte, Sittlichkeit	5
II. Erscheinungsformen des Rechts	6
1. Einteilung nach Sachgebieten	7
a) Öffentliches und privates Recht	7
b) Materielles Recht und Prozessrecht	9
2. Einteilung nach der Entstehungsform	11
a) Geschriebenes Recht	11
b) Ungeschriebenes Recht	11
3. Einteilung nach der Möglichkeit privatautonomer Gestaltung	11
a) Zwingendes Recht	11
b) Nachgiebiges Recht	12
4. Einteilung nach der Einräumung von Ermessensspielräumen bei der Rechtsanwendung	13
a) Strenges Recht	13
b) Billiges Recht	13
§2 Rechtsgrundlagen des bürgerlichen Rechts	15
I. Rechtsquellen des bürgerlichen Rechts	15
1. Das Bürgerliche Gesetzbuch	15
a) Entstehungsgeschichte	15
b) Inhaltliche Gliederung	16
c) Grundlinien des BGB	18
2. Bürgerlich-rechtliche Nebengesetze	18
3. Europäisierung des Bürgerlichen Rechts	19
II. Sonstige Rechtsquellen des privaten Rechts	19
§3 Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung	21
I. Tatbestand und Rechtsfolge	21
1. Gesetzliche Tatbestandsmerkmale	21
2. Rechtsfolgen	21
II. Die Subsumtionstechnik	22
1. Das Auffinden der passenden Rechtsnorm	23
2. Auslegung, Analogie, Umkehrschluss	24
a) Auslegung	24
b) Umkehrschluss bzw. Analogie	24

III.	Gutachten und Urteil	26
1.	Die unterschiedlichen Ausgangspunkte	26
2.	Urteilsstil und Gutachtenstil	26
IV.	Der Aufbau nach Anspruchsgrundlagen	27
1.	Aufbereitung des Sachverhalts	28
2.	Aufsuchen der Rechtsgrundlagen	29
3.	Subsumtionsfrage stellen	29
4.	Liegen Gegenrechte vor?	29
5.	Klassischer Fallaufbau	30

Lernhinweis: Üblicherweise wird zu Beginn der Privatrechtsvorlesung eine kurze Einführung in die Rechtswissenschaft vorangestellt. Auch wer Recht nur im Nebenfach betreibt, sollte sich mit Grundprinzipien der Rechtsordnung vertraut machen. Fragen nach dem Begriff, den Funktionen und Erscheinungsformen des Rechts, den Rechtsquellen, der Rechtsanwendung sowie der Gerichtsbarkeit und dem Verfahrensablauf sind nicht nur eine Angelegenheit der Allgemeinbildung, sondern auch beliebte „Auflockerungsübungen“ in mündlichen Prüfungen.

§ 1 Begriff, Funktionen und Erscheinungsformen des Rechts

I. Recht als Ordnungsfaktor

1. Recht als staatlich durchsetzbare Verhaltensordnung

In einer Gemeinschaft bedarf jedes menschliche Verhalten gewisser Spielregeln. Der Einzelne muss mit seinem Tun und Lassen Rücksicht nehmen auf die Interessen seiner Mitmenschen. Wenn Verhaltensnormen fehlen, hat dies letztlich Willkür, Faustrecht und Chaos zur Folge. Nur der als Einsiedler auf seiner Insel lebende Robinson konnte auf derartige Regeln verzichten (erst nachdem „Freitag“ und später „Donnerstag“ als weitere Rechtssubjekte hinzukamen, musste überspitzt formuliert geregelt werden, wer morgens als erster die Toilette benutzen darf). Ein wesentlicher Ordnungsfaktor des menschlichen Zusammenlebens ist das Recht als die **„verbindliche Ordnung der zwischenmenschlichen Beziehungen“**. Kennzeichnend für das Recht ist die staatliche Durchsetzbarkeit der Verhaltensordnung. Die Rechtsordnung garantiert so den **Rechtsfrieden**. „Richtiges Recht“ verfolgt als Ziel die **Verwirklichung der Gerechtigkeit**.

2. Recht, Sitte, Sittlichkeit

Menschliches Verhalten beurteilt sich nicht nur nach der Rechtsordnung. Religion, Sittlichkeit (Moral, Ethik) und Sitte (der Brauch, die Übung) stellen weitere Verhaltens- und Wertordnungen auf.

Sie haben z. T. die gleiche Funktion wie die Rechtsordnung; sie sind jedoch nicht deckungsgleich.

Es lassen sich aber verschiedenartige Wechselbeziehungen und teilweise Überschneidungen zwischen den einzelnen Verhaltensordnungen feststellen.

Recht und Sitte orientieren sich an äußeren Verhaltensnormen, Ethik und Religion sind dagegen (auch) gesinnungsorientiert. Moral und Religion verlangen vom Einzelnen ein Verhalten, das auf dem Prüfstand zwischen Gut und Böse bestehen kann. Die vom Recht an den Einzelnen gestellten Anforderungen reduzieren sich auf ein **„ethisches Minimum“**. Sitte, Moral und Religion unterscheiden sich von der Rechtsordnung durch die fehlende staatliche Sanktion. Wer die Gebote der Rechtsordnung übertritt, muss mit Rechtsfolgen rechnen; wer z. B. Normen des Strafrechts verletzt, wird bestraft; wer bei einem Vertragsabschluss zwingende

Vorschriften des Bürgerlichen Rechts nicht beachtet, kann keine Ansprüche geltend machen!

Lernhinweis: Als Schulbeispiel wird dazu meist der „Edelmannswort“-Fall zitiert: Ein Gutsbesitzer hatte seinem Verwalter als Belohnung für gute Dienste die Übereignung eines Grundstücks versprochen. Die Aufforderung, dies formell durch Abschluss eines notariellen Vertrags zu bekräftigen, lehnte der Gutsbesitzer ab, mit dem Hinweis „das Wort eines Edelmanns sei mehr Wert als der Vertrag eines Notars“. Die spätere Klage des Verwalters auf Übereignung des Grundstücks wurde vom Reichsgericht (RGZ 117,121) wegen Nichteinhaltung der Form abgewiesen: Trotz *moralischem* Obligo bestehe keine *rechtliche* Verpflichtung. Diese strenge Linie wurde von der Rechtsprechung aber nicht immer durchgehalten. So hat der Bundesgerichtshof unter Beruf auf den Grundsatz von Treu und Glauben in extremen Ausnahmefällen die Gültigkeit von Rechtsgeschäften trotz der nicht eingehaltenen Form bejaht. Lesen Sie dazu, was unten im Kapitel über die Form des Rechtsgeschäfts zur „formlosen Hofübergabe“ ausgeführt wird (vgl. unten § 12 III 2).

Die Missachtung von Sitten und Gebräuchen hat in der Regel weniger strenge Konsequenzen, schlimmstenfalls die gesellschaftliche Ächtung (wer „Knigge“ missachtet, wird nicht mehr eingeladen).

Trotz definitorischer Abgrenzung der vorgenannten Verhaltensordnungen gibt es mannigfaltige Beziehungslinien zwischen dem Recht einerseits und der Sitte und der Sittlichkeit andererseits. So nimmt die Rechtsordnung an verschiedenen Stellen ausdrücklich auf bestehende Sitten, Moralvorstellungen und Gebräuche Bezug.

Beispiele:

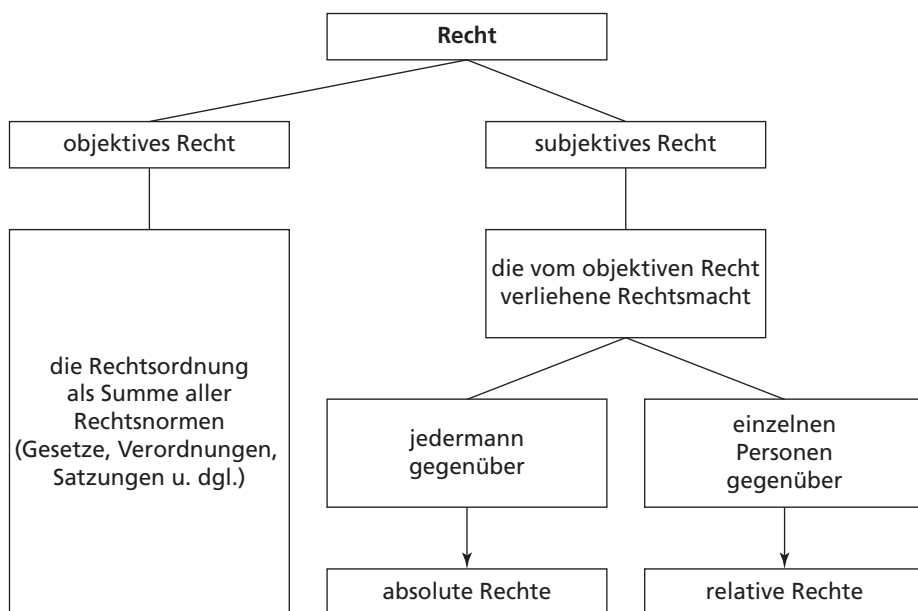
- Nach § 157 BGB (lesen!) sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben „mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“ es erfordern.
- Nach § 242 BGB (lesen! – § 242 BGB ist der „königliche Paragraph des Zivilrechts“) muss der Schuldner die Leistung so bewirken, wie „... die Verkehrssitte“ es erfordert.
- Im Handelsrecht finden auf Grund der ausdrücklichen Bezugnahme des § 346 HGB unter Kaufleuten die im Handelsverkehr „geltenden Gewohnheiten und Gebräuche“ Anwendung.
- Nach § 138 BGB sind Rechtsgeschäfte nichtig, die gegen die „guten Sitten“ verstoßen (das Reichsgericht hat diese im Anschluss an die Motive zum BGB in seiner berühmten Entscheidung RGZ 80, 221 mit dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ gleichgesetzt).
- Nach § 826 BGB verpflichtet die „gegen die guten Sitten“ verstoßende vorsätzliche Schädigung zum Schadenersatz.

Lernhinweis: Wenn im Text dieses Grundrisses Paragraphen zitiert werden, sollten Sie diese immer gleichzeitig aufschlagen und laut lesen. Der Klammerimperativ ermuntert Sie dazu. Sie arbeiten sich so am schnellsten in die Materie ein!

II. Erscheinungsformen des Rechts

Recht äußert sich in bestimmten Rechtssätzen, den Rechtsnormen. Die Rechtsordnung wird definiert als die „**Summe aller Rechtsnormen**“. In diesem Sinne spricht man vom „**objektiven Recht**“ (als der Summe aller Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die das menschliche Zusammenleben regeln).

Wenn der Jurist dagegen vom „subjektiven Recht“ spricht, ist das anders gemeint: Einzelne Rechtssätze des objektiven Rechts gewähren unter bestimmten Voraussetzungen vielfältige Berechtigungen (= Rechte). Am verständlichsten kommt dies in § 194 Abs. 1 BGB (lesen!) zum Ausdruck. Dort definiert das BGB den „Anspruch“ als „das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen“. Diese vom objektiven Recht verliehene Berechtigung wird unter dem Begriff „**subjektives Recht**“ erfasst. Die subjektiven Rechte unterteilt man wieder in solche, die gegenüber jedermann ausgeübt werden können (dann spricht man von „**absoluten Rechten**“) und solchen, die nur im Verhältnis (in Relation) zwischen bestimmten Personen wirken (dann spricht man von „**relativen Rechten**“); vgl. zu alledem unten § 5 II. sowie das Schaubild *Recht*.



1. Einteilung nach Sachgebieten

Naheliegender ist die Differenzierung der Rechtsordnung nach Sachgebieten. Schon der Laie spricht vom bürgerlichen Recht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Steuerrecht, Familien- und Erbrecht usw.

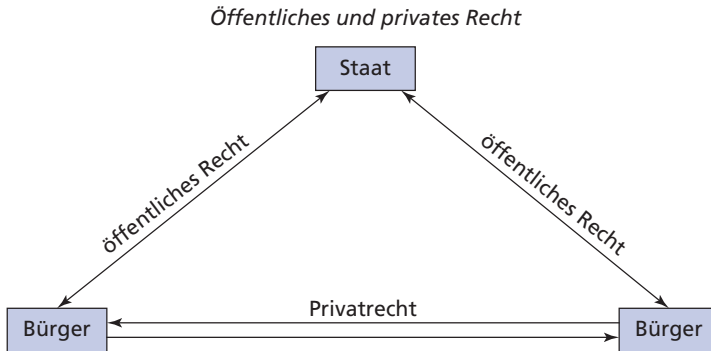
Wichtig ist die Unterscheidung der Rechtssätze nach folgenden Kriterien:

a) Öffentliches und privates Recht

Die Unterscheidung der Rechtsordnung nach öffentlichem und privatem Recht geht auf das römische Recht zurück. Das Privatrecht regelt die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander. Man spricht deshalb in Anlehnung an das römische Recht auch vom „Zivilrecht“ als dem Recht der „Cives“. Kennzeichen des Privatrechts ist die Gleichordnung der am Rechtsverhältnis beteiligten Personen. Das

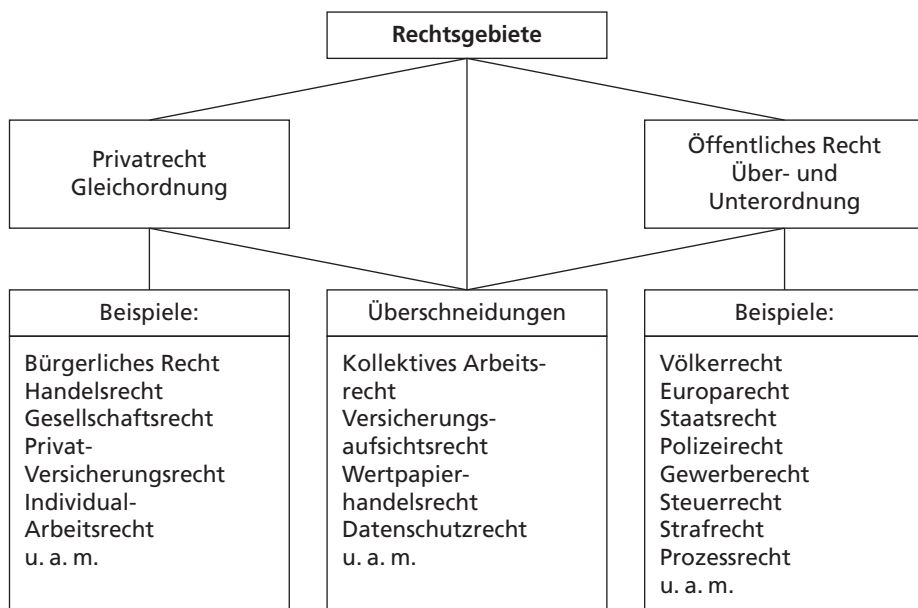
Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch sowie die gesetzlichen Grundlagen des Gesellschaftsrechts sind also Teile des Privatrechts.

Das öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Bürger und dem Staat sowie die staatliche Organisation als solche. Typisch für Rechtssätze des öffentlichen Rechts ist das Über- und Unterordnungsverhältnis des einen Partners (Bürger) gegenüber dem anderen (Staat). Zum öffentlichen Recht zählt deshalb insbesondere das Verfassungsrecht, das Verwaltungsrecht, das Steuer- und Abgabenrecht sowie das Strafrecht. Vergleichen Sie dazu das Schaubild *Rechtsgebiete* sowie *Öffentliches und privates Recht*.



Die Kennzeichnung des öffentlichen Rechts durch das Merkmal der Über- und Unterordnung der beteiligten Akteure trifft allerdings nicht durchgängig zu. Es gibt auch öffentlich-rechtliche Beziehungen unter gleichgeordneten Partnern: Dies ist der Fall, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts miteinander kooperieren, z. B. öffentlich rechtliche Verträge schließen. Deshalb wird die zur Abgrenzung des öffentlichen vom privaten Recht landläufig durch die Über- und Unterordnung gekennzeichnete „*Subordinationstheorie*“ dogmatisch ergänzt, insbes. durch die „*Subjektstheorie*“ (entscheidend ist danach, ob an einem Rechtsverhältnis ein Träger hoheitlicher Gewalt beteiligt ist).

Gestaltungsmittel des Privatrechts sind die Willenserklärung und der (aus zwei Willenserklärungen bestehende) Vertrag (Näheres dazu unten). Handlungsform des öffentlichen Rechts dagegen ist in der Regel der „*Verwaltungsakt*“ (der behördliche Bescheid).



Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht ist u.a. **wichtig für den Rechtsweg**: Privatrechtliche Streitigkeiten werden durch Klage vor den ordentlichen Gerichten entschieden (Amtsgericht, Landgericht usw.); öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich den Verfassungs- und Verwaltungsgerichten (bzw. den besonderen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, wie z. B. der Finanz- bzw. Sozialgerichtsbarkeit) zugewiesen.

Im Zuge neuerer Gesetzgebungstendenzen ist das Privatrecht in weiten Bereichen vom öffentlichen Recht überlagert.

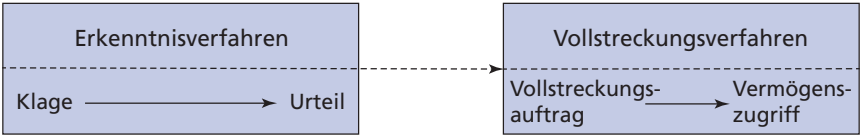
Beispiele: Bei Teilung von Grundstücken, die unter das Bundesbaurecht fallen, darf die Eintragung in das Grundbuch erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbescheid der zuständigen Baubehörde vorliegt. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke können nach dem Grundstücksverkehrsgesetz nur mit Genehmigung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde veräußert werden.

Privatrecht und öffentliches Recht verhalten sich insoweit zueinander wie „zwei sich schneidende Kreise“.

b) Materielles Recht und Prozessrecht

Mit der Regelung von Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten ist es nicht getan. Der Staat muss auch Anordnungen treffen, wie das Recht notfalls durchgesetzt werden kann. Obsiegt der Kläger im Prozess, hat er damit noch lange kein Geld in der Hand. Wenn der Beklagte die Zahlung weiterhin verweigert, muss er die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Beklagten betreiben. Den ersten Abschnitt der gerichtlichen Geltendmachung bezeichnet man als „Erkenntnisverfahren“. Es beginnt im Normalfall mit der Klageerhebung und führt (in der Regel durch Urteil) zur gerichtlichen Feststellung der Anspruchsberechtigung. Daran

schließt sich erforderlichenfalls das „Vollstreckungsverfahren“ an. Grundlage dafür ist ein „Vollstreckungstitel“ (z. B. die vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils). Wie vollstreckt wird, hängt davon ab, um welche Art des geltend gemachten Anspruchs es sich handelt (vermögensrechtlicher oder nicht vermögensrechtlicher Art) und in welche Vermögensteile des Schuldners vollstreckt werden soll (bewegliches und unbewegliches Vermögen, Forderungen und Rechte). Unter diesem Gesichtspunkt bezeichnet man die zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsbeziehungen als materielles Recht, dessen Durchsetzung durch die jeweiligen Prozessordnungen (das Verfahrensrecht) gewährleistet wird. Das Prozessrecht regelt den Aufbau und die Organisation der verschiedenen Gerichtsbarkeiten sowie den Verfahrensablauf. Rechtsgrundlage für die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche sind die Zivilprozessordnung sowie verschiedene Nebengesetze.



Die Zuständigkeit der Gerichte hängt ab von der Art des Rechtsstreits: Verfassungsrechtliche Streitigkeiten werden vom Bundesverfassungsgericht bzw. den Verfassungsgerichten der Länder, finanzrechtliche Streitigkeiten im Rahmen der Finanzgerichtsbarkeit, sozialrechtliche Streitigkeiten im Rahmen der Sozialgerichtsbarkeit und arbeitsrechtliche Streitigkeiten im Rahmen der Arbeitsgerichtsbarkeit entschieden. Für die „allgemeinen Streitigkeiten“ der Bürger untereinander ist der sog. „ordentliche Rechtsweg“ eröffnet. Um die „Korrektur“ von Gerichtsentscheidungen zu ermöglichen, kann die unterlegene Partei durch Einlegung von Rechtsmitteln jeweils die nächste Instanz anrufen (Berufung bzw. Revision), wobei allerdings bestimmte Restriktionen gelten (z. B. das Erreichen einer bestimmten Höhe des Streitwerts).

Instanzen der verschiedenen Rechtswege („Gerichtsbarkeit“)

Zivilgerichte „ordentliche Gerichte“	Arbeitsgericht	Sozialgericht	Finanzgericht	Verwaltungsgericht	Verfassungsgericht
BGH Bundesgerichtshof (Karlsruhe)	BAG Bundesarbeitsgericht (Erfurt)	BSG Bundessozialgericht (Kassel)	BFH Bundesfinanzhof (München)	BVerwG Bundesverwaltungsgericht (Leipzig)	BVerfG Bundesverfassungsgericht (Karlsruhe) – betr. Grundgesetz
OLG Oberlandesgericht	LAG Landesarbeitsgericht	SG Landessozialgericht	FG Finanzgericht	OVG / VGH Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof	LaVerfG / StGH Landesverfassungsgericht bzw. Staatsgerichtshof – betr. Landesverfassungsrecht
LG / AG Landgericht oder Amtsgericht je nach Streitwert	ArbG Arbeitsgericht	SG Sozialgericht		VG Verwaltungsgericht	